

ÖKOLOGISCHE TIERHALTUNG: LEGEHENNEN
Die wichtigsten Vorgaben der Anbauverbände und der EU-Ökoverordnung, Stand: Januar 2021*

	Platz/Tier	Volierenhaltung	Anzahl Stalleinheiten/Gebäude**	Böden und Einstreu /Käfighaltung	Grünauslauf	Außenklimabereich	Sonstige Vorgaben
EU-Öko	6 Tiere/m ²	Nicht geregelt, daher gelten für alle Bewegungsflächen im Stall 6 Tiere/m ² (Bei 3 Ebenen also 18 Tiere/m ²).	Nicht begrenzt; die Stalleinheiten müssen aber blickdicht voneinander getrennt sein.	Keine Käfighaltung, mind. 1/3 der Stallbodenfläche muss eine feste Konstruktion sein und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.	4 m ² /Tier, darf nur in Ausnahmefällen, z.B. bei extremen Wetterbedingungen oder auf Anordnung des Tierarztes, entfallen. Max. Auslaufdistanz 350 m.	Vorgeschrieben, nicht näher geregelt. Ab 2022: Unter bestimmten Voraussetzungen auf die Stallfläche anrechenbar: 24 Stunden zugänglich, „gewisse Isolation“ vom Außenklima, genügend große Wandöffnungen, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen.	Künstliche Beleuchtung der Ställe ist in Kombination zum natürlichen Licht auf täglich max. 16 Stunden zu begrenzen. Zugang mindestens während eines Drittels der Lebenszeit der Tiere.
Demeter	6 Tiere/m ²	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 15 Tiere/m ²	Max. 1 Stalleinheit, Tierbesatzgrenze ist ausdrücklich auf einzelne Gebäude bezogen, mit Abstand von min. 150 m zueinander	Käfighaltung verboten, mind. 1/3 Scharfläche.	4 m ² /Tier, ständiger Zugang, Flächen, die weiter als 150 m vom Stall entfernt sind, werden nicht berücksichtigt.	Vorgeschrieben für Betriebe mit > 100 Tieren, überdachter Außenklimabereich (Kaltscharrraum).	Mindestens 1 Hahn je 50 Hennen, In-Ovo-Selektion nicht zulässig.
Naturland	6 Tiere/m ²	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 12 Tiere/m ²	Max. 4 blickdicht voneinander getrennte Stalleinheiten.	Käfighaltung verboten; Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum (mindestens 33% der Stallgrundfläche) verfügen.	4m ² /Tier (Flächen, die weiter als 150 m vom Stall entfernt sind, werden nicht berücksichtigt).	Vorgeschrieben für Betriebe mit > 200 Tieren, ganzjährig zugänglicher Außenklimabereich, muss Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden bieten.	Stallneubauten und Stallumbauten ab 200 Tieren sind vor der Inbetriebnahme von Naturland zu begutachten. In einem Gebäude dürfen maximal 12.000 Legehennen gehalten werden.
Bioland	6 Tiere/m ²	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 12 Tiere/m ²	Max. 2 vollständig voneinander getrennte Stalleinheiten (sowohl baulich als auch bzgl. Futterkette, Eierbänder, Entmistung, Lüftung etc.)	Mind. 1/3 der Stallfläche ist eingestreute „Scharfläche“, befestigter Boden muss locker, trocken und sauber mit geeignetem Einstreu in genügender Höhe (mind. 5 cm) eingestreut sein.	4m ² /Tier, darf nur in Ausnahmefällen, z.B. bei extremen Wetterbedingungen oder auf Anordnung des Tierarztes, entfallen. überwiegend begrünt, Reserveflächen zur Regeneration sind vorgeschrieben. Max. Auslaufdistanz 150 m.	Vorgeschrieben für Betriebe mit > 140 Tieren, ganzjährig zugänglicher Außenklimabereich mit Einstreumaterial, max. 12 Tiere/m ²	Licht und Beleuchtung: Fensterflächen müssen mind. 5 % der Stallgrundfläche ausmachen, die Tageslänge darf auf max. 16 Stunden mit Kunstlicht verlängert werden, mind. 8 Stunden ununterbrochene Ruhephase. Beschäftigung: ständig Zugang zu Staubbad im Außenbereich, Körnergabe, andere Beschäftigungsmaterialien. Nester: ein Einzelnest (35x25cm) dürfen sich max. 5 Tiere teilen, Familiennest mind. 1m ² für max. 80 Tiere. Mind. 1 Hahn je 100 Hennen
Biopark	6 Tiere/m ²	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 12 Tiere/m ²	Max. 2 Stalleinheiten. Ausnahme für ältere Betriebe: max. 4 Stalleinheiten (bis 31.12.2022).	Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Mindestens die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d.h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Kein Tier darf in Käfigen gehalten werden.	4,2 m ² /Tier, anrechenbarer maximaler Laufweg von 300 m. 4,2 m ² /Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird.	Nicht explizit gefordert, es gelten daher die Regelungen der EU-Ökoverordnung. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes kann zur Stallgrundfläche gezählt werden, wenn er ständig zugänglich und nutzbar ist.	Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Hühner scharren und Sandbaden und die Eier in Nester ablegen können.
Biokreis	6 Tiere/m ²	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 12 Tiere/m ²	Max. 2 blickdicht voneinander getrennte Stalleinheiten. Voraussetzung: komplett voneinander getrennte Ver- und Entsorgungsanlagen.	Eingestreute und trockene Liegeflächen, ökologisches Stroh. Wird konventionelles Stroh zugekauft, sollte dies von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität stammen. Keine Käfighaltung. Mindestens 50 % der Bodenfläche planbefestigt. 10 % der Futterration als ganze Körner in der Einstreu. Muschelschalen, Grit etc. muss frei aufgenommen werden können.	4 m ² /Tier, barrierefreier Zugang, mind. 50 % Pflanzenbewuchs, ausreichend Schutz vor Feinden und Witterung. Max. Auslaufdistanz 150 m.	Vorgeschrieben für alle Betriebe mit > 200 Tieren.	Max. 12.000 Tiere pro Betriebsleiter und Betrieb. Mindestens 1 Hahn je 100 Hennen.
Gäa	6 Tiere/m ² , Ställe ohne Volieren mit integriertem Außenklimabereich: 8 Tiere/ m ² (Warmbereich)	Max. 3 Ebenen (Warmbereich), 12 Tiere/m ²	Max. 2 blickdicht voneinander getrennte Stalleinheiten. Voraussetzung: vollständige Trennung der Ver- und Entsorgungsanlagen. Ställe über 3.000 Legehennen sind genehmigungspflichtig.	Käfighaltung ist verboten. Mind. 1/3 der begehbaren Stallfläche mit Scharmaterial (Stroh, Sand, Holzspäne) belegt, davon mind. 1/2 des Scharrraumes im Stallinnenbereich.	4 m ² /Tier im 150m-Umkreis des Stalles. Aufteilung in rotierende Wechselläufe zulässig. Ausreichend Deckungsmöglichkeiten. Täglicher Zugang zum Grünauslauf - mind. 1/3 der Lebenstage Zugang zum Auslauf.	Vorgeschrieben für Betriebe > 200 Tiere, 12 Tiere/m ² , witterungsgeschützt, mit flüssigkeitsundurchlässiger Bodenplatte versehener vom Stallgebäude räumlich abgetrennter Bereich ohne Klimaführung, unmittelbar zugänglich für Hennen, mit Einstreumaterial versehen.	Max. 5 Legehennen pro Nest, mind. 1 Hahn pro 100 Hennen. Stall einschließlich Warmbereich muss mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein (Fensterfläche: mind. 5 % der Stallgrundfläche). Mind. 8 Stunden/Tag Nachtruhe ohne Kunstlicht Durchführung einer Legepause zur Regenerierung: Mindeststallfläche 6 Hennen/ m ² Stallfläche, Dauer Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen, Lichtzufuhr nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss. Die Lichtdauer darf dabei auf 5 Stunden täglich begrenzt werden, Futter und Wasser ad libitum.

*Basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Richtlinien der Verbände, die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Die max. Bestandsgröße einer Stalleinheit liegt verbandsübergreifend und nach EU-Ökoverordnung bei 3.000 Hennen pro Stall.